



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 93 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/58/483/Add.1 und Corr.1)]

58/206. Die Frau und die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung sowie auf die einschlägigen Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen, namentlich diejenigen über die Frau und die Wirtschaft¹, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"²,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame und grundlegende Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen in die Entwicklung von Frauen und Mädchen einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zu Gunsten des Wandels und der Entwicklung in

¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1997/3.

² Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

³ Siehe Resolution 55/2.

allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

erneut erklärend, dass die Frauen durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leisten und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, zivile und politische Teilhabe und politische Freiheit zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

ferner in der Erkenntnis, dass gleicher Zugang zu Bildung und Ausbildung, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frau und die Beseitigung der Armut von entscheidender Bedeutung sind,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

sowie in der Erkenntnis, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens Synergien bestehen, und ferner in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

sich dessen bewusst, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch gleichzeitig Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben,

in der Erkenntnis, dass manche Wirkungen der Marktliberalisierung zu einer noch ausgeprägteren sozioökonomischen Ausgrenzung der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor führen können, so auch durch den Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeiten für Kleinlandwirte, unter denen in der Regel mehr Frauen als Männer sind, und betonend, dass die weiblichen Kleinlandwirte besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die Herausforderungen und Chancen der Liberalisierung des Agrarmarktes bewältigen zu können,

sowie in der Erkenntnis, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere auf Grund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

in dem Bewusstsein, dass Frauen zwar einen wichtigen und zunehmenden Anteil der selbständigen Unternehmer ausmachen, dass jedoch ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter anderem dadurch beschränkt wird, dass Frauen und Männer

keinen gleichen Zugang zu Krediten, Technologie, Unterstützungsdiensten, Grund und Boden und Informationen haben und nicht im gleichen Maße darüber verfügen,

besorgt darüber, dass die nach wie vor andauernde Diskriminierung der Frauen und die Tatsache, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise dass ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Produktionsbereiche haben, sie daran hindern, voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen,

Gewicht legend auf die Förderung von Kapitalvermittlungsprogrammen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Krediten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erhalten, und mit denen es den Frauen insbesondere erleichtert werden soll, Sicherheiten für Kreditaufnahmen zu leisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen im wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung grundsatzpolitischer Maßnahmen geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, insbesondere den Fonds und Programmen und namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorankommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern, und in Anerkennung der von dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau geleisteten Arbeit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ermächtigung der Frau und die Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive in die Förderung des Wirtschaftswachstums, der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung⁴;

2. *bekräftigt* die Ziele und Verpflichtungen in der Erklärung⁵ und der Aktionsplattform von Beijing⁶ sowie in der "Politischen Erklärung"⁷ und den "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing"⁸, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden;

3. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, auch künftig wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung vollinhaltlich und wirksam umgesetzt werden;

4. *betont*, wie wichtig es ist, zur wirksamen Einbindung der Frau in die Entwicklung ein günstiges und förderliches nationales und internationales Umfeld in allen Lebensbereichen zu schaffen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Strategien zur Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung und Umsetzung von Wirtschafts- und Ent-

⁴ A/58/135.

⁵ Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁶ Ebd. Anlage II.

⁷ Resolution S-23/2, Anlage.

⁸ Resolution S-23/3, Anlage.

wicklungspolitiken und die Überwachung und Bewertung der damit zusammenhängenden Aktionsprogramme auszuarbeiten und zu fördern;

6. *ist sich der Notwendigkeit bewusst*, auf allen Ebenen eine Gleichstellungsperspektive in die Ausarbeitung der Haushaltspolitiken zu integrieren, und fordert die Regierungen auf, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen in stärkerem Maße voll und gleichberechtigt an den wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen teilhaben können, unter anderem durch ihre Mitwirkung am Haushaltsprozess;

7. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass zwischen Gleichstellung und Armutsbekämpfung synergetische Verbindungen bestehen und dass gegebenenfalls im Benehmen mit der Zivilgesellschaft umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

8. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, in ihre Politiken und ihre Entscheidungsfindung eine Gleichstellungsperspektive einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und den anderen in Frage kommenden Stellen nahe, den Entwicklungsländern bei der Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich technische und finanzielle Hilfe;

9. *betont*, wie wichtig es ist, einzelstaatliche Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, die Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen schaffen werden;

10. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Technologie sowie wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen einschließlich Krediten, insbesondere für Frauen in ländlichen Gebieten und im informellen Sektor, verfügen, und gegebenenfalls den Frauen das Überwechseln vom informellen in den formellen Sektor zu erleichtern;

11. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse sowie stereotype Einstellungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz zu beseitigen, und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

12. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihres Zugangs zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung armer, unausgebildeter Frauen, und den Zugang von Frauen zu rechtlichem Beistand zu fördern;

13. *fordert* die Regierungen und die Unternehmervereinigungen *auf*, Frauen, namentlich jungen Frauen und Unternehmerinnen, den Zugang zu Bildung und Ausbildung im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologien zu erleichtern;

14. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frau und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde Finanzsysteme auf einzelstaatlicher Ebene sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen;

15. *betont* die Notwendigkeit von Hilfe, um Frauen in Entwicklungsländern, insbesondere Frauen-Basisgruppen, durch uneingeschränkten Zugang zu neuen Technologien, einschließlich Informationstechnologien, und deren Nutzung zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu entwerfen und zu überarbeiten, die gewährleisten, dass Frauen in Bezug auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erworben haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer haben, und Verwaltungsreformen und andere notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

17. *fordert* die Regierungen *auf*, den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung einer Gleichstellungsperspektive in seine Politiken und Programme zu ermutigen, insbesondere durch

a) die Ermittlung tragfähiger Optionen, um in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zu erreichen, namentlich durch internationale öffentliche und/oder private Finanzmittel;

b) die Ausarbeitung von Sparmechanismen, die für die Armen und insbesondere für arme Frauen attraktiv sind;

c) die Durchführung von Forschungsarbeiten, um mehr über die Merkmale, die finanziellen Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu erfahren, deren Eigentümer Frauen sind;

d) Bemühungen um die Gleichbehandlung weiblicher Kunden mittels einer umfassenden, auf die Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen gerichteten Ausbildung von Personal auf allen Ebenen und einer besseren Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen;

18. *ersucht* die Regierungen, die volle und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen und an der Formulierung und Durchführung grundsatzpolitischer Maßnahmen auf allen Ebenen zu gewährleisten, sodass ihre Prioritäten, Fertigkeiten und Potenziale in der einzelstaatlichen Politik in angemessener Weise Berücksichtigung finden;

19. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen zu fördern sowie dafür einzutreten, dass arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird und dass für Kinder und andere abhängige Angehörige arbeitender Frauen die erforderliche Betreuung bereitgestellt wird, und gegebenenfalls die Förderung von Politiken und Programmen in Erwägung zu ziehen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre beruflichen, sozialen und familiären Verantwortlichkeiten miteinander in Einklang zu bringen;

20. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV/Aids-Pandemie die Ungleichstellung der Geschlechter verstärkt und dass Frauen und Mädchen in unverhältnismäßig hohem Maße durch die HIV/Aids-Krise belastet werden, leichter infiziert werden, eine Schlüsselrolle in der Krankenpflege spielen und auf Grund der HIV/Aids-Krise stärker der Gefahr der Verarmung ausgesetzt sind;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Anstrengungen zur Milderung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen und wirtschaftlicher Zerrüttung zu unternehmen, unter denen Frauen unverhältnismäßig stark zu leiden haben, und die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer auszuweiten, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten für Frauen zu verbessern;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die sie unternehmen, um die volle und wirksame Teilhabe von Frauen an Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung und an der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Belange in die einzelstaatlichen Programme zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierungen unternehmen, um den vollen und gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Entscheidungsprozessen sicherzustellen;

23. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe und andere Mittel beträchtlich erhöht werden müssen, wenn die Entwicklungsländer die internationale vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³ enthaltenen Ziele, erreichen sollen, und dass es für den Aufbau von Unterstützung für die öffentliche Entwicklungshilfe erforderlich sein wird, zusammenzuarbeiten, um die Politiken und Entwicklungsstrategien national wie international weiter zu verbessern und so die Wirksamkeit der Hilfe zu steigern;

24. *fordert* die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, das auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigt wurde⁹, ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielwerte erreichen zu helfen, erkennt die Anstrengungen aller Geber an, spricht denjenigen Gebern, deren Beiträge zur öffentlichen Entwicklungshilfe die Ziele überschreiten, erreichen oder sich darauf zubewegen, ihre Anerkennung aus und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Mittel und Fristen für die Erreichung der Ziele und Zielwerte zu überprüfen;

25. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

26. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die internationalen und regionalen Organisationen, die Regierungen auf entsprechendes Ersuchen beim Aufbau institutioneller Kapazitäten und bei der Erarbeitung nationaler Aktionspläne beziehungsweise der weiteren Durchführung vorhandener Aktionspläne zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

⁹ Siehe A/CONF.191/13.

27. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, durch die Überarbeitung von Gesetzen ein nichtdiskriminierendes und gleichstellungsorientiertes rechtliches Umfeld zu schaffen, mit dem Ziel, die Entfernung diskriminierender Bestimmungen so bald wie möglich, vorzugsweise bis 2005, anzustreben und Lücken in der Gesetzgebung zu schließen, die zurzeit bewirken, dass die Rechte von Frauen und Mädchen nicht geschützt sind und dass sie keine wirksamen Beschwerdemöglichkeiten gegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts haben, und regt an, den Ländern bei der Verwirklichung dieses Zieles Hilfe zu gewähren;

28. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

29. *begrüßt* die Einberufung der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf und seiner für den 16. bis 18. November 2005 in Tunis geplanten zweiten Phase und legt den Regierungen und allen anderen Interessenträgern nahe, eine Gleichstellungsperspektive in die Vorbereitungsprozesse und die Ergebnisdokumente zu integrieren und dabei den Bericht des Generalsekretärs⁴ und die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung verabschiedeten und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/44 vom 22. Juli 2003 gebilligten einvernehmlichen Schlussfolgerungen über die Teilhabe der Frau an und ihren Zugang zu den Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien sowie über deren Auswirkungen auf und Nutzung für die Förderung und Ermächtigung der Frau¹⁰ zu berücksichtigen;

30. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die Gleichstellungsperspektive uneingeschränkt in die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu integrieren sowie die konkreten Empfehlungen zur Frage der Mikrofinanzierung und der Kleinstkredite für Frauen und zu einer auf geschlechtsspezifische Aspekte ausgerichteten Haushaltspolitik umzusetzen;

31. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Länder alle im Hinblick auf die Rolle der Frau in der Entwicklung notwendigen einschlägigen Informationen und die entsprechenden nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselten Statistiken zusammenstellen, ermutigt die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen Bemühungen der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu unterstützen, und bittet in dieser Hinsicht die entwickelten Länder, die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, den Entwicklungsländern auf deren Ersuchen hin bei der Errichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme Unterstützung und Hilfe zu gewähren, und legt allen Regierungen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, nahe, die im Hinblick auf die Rolle der Frau in der Entwicklung und die Aufschlüsselung aller Statistiken nach Geschlechtszugehörigkeit erforderlichen Informationen zusammenzustellen;

32. *legt* allen Regierungen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *eindringlich nahe*, in ihre Planungs- und Evaluierungsprozesse, namentlich in die gemeinsamen Landesbewertungen, den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern vorhanden, eine Gleichstellungsperspektive zu integrieren;

¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 7 (E/2003/27)*, Kap. I, Abschnitt A.III.

33. *befürwortet* die Mitwirkung anderer Interessenträger, soweit angebracht, namentlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, bei der Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Planungs- und Evaluierungsprozesse;

34. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte¹¹, und begrüßt den Beschluss des Rates, eines der beiden Themen des Tagungsteils für Koordinierungsfragen auf seiner Arbeitstagung 2004 der Überprüfung und Bewertung der systemweiten Umsetzung dieser einvernehmlichen Schlussfolgerungen zu widmen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu aktualisieren, und weist darauf hin, dass sich dieser Überblick wie in der Vergangenheit auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren soll, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch auf die Auswirkungen der Globalisierung auf die Ermächtigung der Frau und ihre Einbeziehung in die Entwicklung eingeht;

37. *beschließt*, den Unterpunkt "Die Frau und die Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
23. Dezember 2003

¹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1), Kap. IV.A, Ziffer 4.*